

## **1. Gegenstand des Vertrages**

Der Veranstalter erhält vom Auftragnehmer (Musikband Asphaltstürmer) Dienstleistungen in Form von musikalischen und ähnlichen künstlerischen Darbietungen durch die Gruppe „Asphaltstürmer“. Die Anzahl der Musiker wird im Vorfeld vereinbart.

Die Art der Darbietung, die personelle und funktionelle Besetzung sowie die Auswahl der Lieder werden, soweit im Vorfeld nicht anders vereinbart, vom Auftragnehmer bestimmt. Wünsche, besondere Darbietungen / Lieder oder ähnliches werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese vorher ausdrücklich vereinbart wurden.

Die Bereitstellung von Liedtexten ist nicht Bestandteil der Leistung, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Die Band Asphaltstürmer wird vertreten durch:  
Ingo Stübinger, 96188 Stettfeld

---

## **2. Vertragsabschluss**

Der Vertrag / die Buchung kann per E-Mail oder schriftlich geschlossen werden. Der Veranstalter erklärt sich durch die Buchung mit der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der Geschäftsbedingungen einverstanden.

Die Buchung ist abgeschlossen, sobald beide Parteien die Vertragsbedingungen bestätigt haben.

---

## **3. Rücktritt / Verhinderung**

Bis zu 3 Tage nachdem beide Parteien die Buchungs- bzw. Vertragsbestätigung schriftlich erklärt haben, steht es beiden Parteien frei, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels oder der Versandzeitpunkt der E-Mail oder Nachricht.

Nach Ablauf dieser Frist besteht grundsätzlich kein Rücktrittsrecht mehr. Ein Rücktritt ist nur im gegenseitigen Einverständnis zulässig.

Es wird vereinbart, dass der Auftragnehmer nicht berechtigt ist, die Verpflichtung wegen einer anderen Buchung abzutreten.

Im Falle eines nicht einvernehmlich vereinbarten Rücktritts bleiben zivilrechtliche Ansprüche unberührt.

Sollte der Auftragnehmer nicht in der vereinbarten Anzahl von Musikern auftreten können, bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Beim Ausfall eines Musikers vermindert sich die Gage um 40 € pro Stunde der vereinbarten Auftrittszeit.

Kann die Veranstaltung aufgrund schwerer Erkrankung, Todesfall, höherer Gewalt oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Umstände nicht durchgeführt werden, so ist der Vertrag nichtig.

Im Falle höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophe oder Brand), die eine Aufführung unmöglich macht, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche, insbesondere für bereits entstandene Fahrtkosten (1 € pro gefahrenem Kilometer), bleiben hiervon unberührt. Schlechtes Wetter oder mangelnder Besucherandrang stellen keinen Rücktrittsgrund dar. Das Veranstaltungsrisiko trägt der Veranstalter.

---

#### **4. Fahrzeuge**

Den Musikern ist es zu ermöglichen, in unmittelbarer Nähe (maximal 2 Minuten Laufzeit) zum Veranstaltungsort kostenfrei oder auf Kosten des Veranstalters zu parken. Es wird mindestens eine Abstellmöglichkeit für einen Pkw mit Anhänger benötigt.

Ist dies nicht möglich, sorgt der Veranstalter für einen geeigneten Transfer der Musiker und des Equipments.

Das Be- und Entladen muss barrierefrei und möglichst nahe am Auftrittsort erfolgen. Ist dies nicht gewährleistet, stellt der Veranstalter ausreichend Personal zur Verfügung.

Der Veranstalter ist verpflichtet mitzuteilen, wenn eine direkte Anfahrt nicht möglich ist (z. B. Umweltzonen). In diesem Fall organisiert und trägt er die Kosten für entsprechende Transportlösungen.

---

#### **5. Speisen und Getränke**

Sättigende Speisen und Getränke sind den Musikern ab Eintreffen bis zur Abfahrt kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, übernimmt der Veranstalter die Kosten für eine entsprechende Versorgung.

---

#### **6. Örtlichkeit**

Der Veranstalter stellt eine ausreichend große, ebene und wettergeschützte Auftrittsfläche bereit.

Die Fläche muss vor Witterungseinflüssen geschützt sein.

Ein Stromanschluss (geerdet, nach VDE-Vorschriften) muss in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.

---

#### **7. Sicherheit**

Der Veranstalter gewährleistet die Sicherheit der Musiker sowie des Equipments vom Aufbau bis zum Abbau.

---

#### **8. Nutzung des Auftrittsbereiches**

Dritten ist das Betreten des Auftrittsbereiches sowie die Nutzung von Instrumenten und Equipment untersagt.

Ausnahmen gelten lediglich für Mikrofonnutzung für Ansagen nach Absprache.

---

## **9. Auf- und Abbau**

Der Veranstalter stellt sicher, dass die Auftrittfläche mindestens 3 Stunden vor Beginn zugänglich ist.

Für den Auf- und Abbau ist ausreichende Beleuchtung bereitzustellen.

Nach Veranstaltungsende sind 60–120 Minuten für den Abbau einzuplanen.

---

## **10. Verzögerung / Unterbrechung / Abbruch**

Werden vertragliche Bedingungen nicht erfüllt, kann der Auftritt verzögert oder unterbrochen werden. Diese Zeit gilt als Auftrittszeit.

Bei erheblichen Sicherheitsmängeln oder wiederholten Störungen sind die Musiker berechtigt, den Auftritt abzubrechen. In diesem Fall gilt der Vertrag als erfüllt.

---

## **11. Haftung**

Der Veranstalter haftet für Schäden, die dem Auftragnehmer durch Gäste oder äußere Einflüsse entstehen, sofern keine anderweitige Versicherung greift.

Die Haftung des Auftragnehmers ist – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

---

## **12. GEMA und urheberrechtliche Nutzungsrechte**

Die Anmeldung der Veranstaltung sowie die Abführung sämtlicher Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken bei der GEMA obliegt dem Veranstalter.

Der Auftragnehmer stellt auf Verlangen eine Liste der gespielten Werke zur Verfügung.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung sämtlicher urheberrechtlicher Bestimmungen gemäß dem Urheberrechtsgesetz verantwortlich.

---

### **12a. Nutzung von Liedtexten (Lyrics)**

Sofern vereinbart, stellt der Auftragnehmer Liedtexte über eigene digitale Systeme (z. B. Website) zum Mitsingen bereit.

Die Bereitstellung erfolgt ausschließlich im Auftrag und mit Zustimmung des Veranstalters.

Der Veranstalter versichert, dass alle erforderlichen Nutzungsrechte eingeholt wurden.

Die rechtliche Verantwortung liegt beim Veranstalter.

Der Veranstalter stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung der Liedtexte entstehen. Dies umfasst auch angemessene Rechtsverfolgungskosten.

Die Bereitstellung erfolgt ausschließlich für die Dauer der Veranstaltung und wird anschließend deaktiviert.

---

### **13. Gage**

Die Gage wird vorab vereinbart und ist verbindlich.

Die Zahlung ist – sofern nichts anderes vereinbart wurde – spätestens **30 Tage nach Auftrittsende** fällig.

Die Gage umfasst:

- musikalische Darbietung
- Equipment
- Auf- und Abbau
- An- und Abfahrt

Eine Verlängerung der Auftrittsdauer ist nur mit Zustimmung des Veranstalters möglich und gesondert zu vergüten.

---

### **14. Begleitpersonen**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bis zu zwei Begleitpersonen mitzunehmen.

Diese sind berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung Fotos anzufertigen. Der Veranstalter kann diese auf Wunsch kostenfrei erhalten.

---

### **15. Datenschutz und Bildrechte**

Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Bei öffentlichen Veranstaltungen dürfen Bild- und Tonaufnahmen durch den Auftragnehmer veröffentlicht werden.

Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen ist hierfür eine ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters erforderlich.

Der Veranstalter stellt sicher, dass Gäste über mögliche Aufnahmen informiert werden.

Beide Parteien verpflichten sich, keine diffamierenden oder rufschädigenden Inhalte zu veröffentlichen.

---

### **16. Abweichungen**

Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

---

#### **17. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

---

#### **18. Inkrafttreten**

Diese Fassung tritt ab sofort in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.